

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 3

Demokratie und Staat



Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ

Stand: März 2025

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat



Einleitung:

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick über das Stundenbild 3 „Demokratie und Staat“ zu geben. Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt anlassbezogen. Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. (FH) Mag. SCHIFFL Thomas, Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik Landesverteidigungsakademie STIFT Kaserne General SPANNOCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN

Tel: +43 (0) 50201 10 28420 Email: thomas.schiff1.7@bmlv.gv.at

Didaktischer Aufbau der Stundenbilder:

Die adaptierten wehrpolitischen Stundenbilder sind unter dem Aspekt der aktuellen Herausforderungen im sicherheits- und wehrpolitischen Zusammenhang zu sehen. Gerade dem Aspekt des politisch/religiös motivierten Radikalismus/Extremismus wird in den Stundenbildern 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ (Grundlagen) und dem Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ (Transfer ins hier und jetzt) Rechnung getragen.

Die Stundenbilder 2 bis 7 sind überarbeitete Fassungen der bisherigen Stundenbilder. Die Inhalte selbst wurden didaktisch neu aufbereitet, teilweise zusammengefasst und interaktiver gestaltet. Die Stundenbilder 2 bis 7 können wie bisher vom entsprechend qualifizierten Ausbildungspersonal unterrichtet werden.

Das Stundenbild 8 „Fake News“ wurde seitens BMLV/ZGK komplett neu erstellt. Es ist gemäß dem PowerPoint-Unterricht und dem Begleitheft vom qualifizierten Ausbildungspersonal zu unterrichten.

Das Stundenbild 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ wurde von Seiten des „Mauthausen Memorial“ (MM) im Rahmen der Kooperation mit dem ÖBH neu erstellt. Es ist nach dem pädagogischen Konzept des MM gestaltet und interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 1 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Das Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ wurde von Seiten ZMFW neu erstellt. Es ist interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 9 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Die Stundenbilder 1 und 9 müssen verpflichtend unterrichtet werden! Die Anzahl der zu Unterrichtenden soll beim Stundenbild 1 und 9 aus didaktischen und methodischen Gründen 30 Personen nicht überschreiten.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Die Stundenbilder:

StB 1: Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung

StB 2: Grundwerte

StB 3: Demokratie und Staat

StB 4: Neutralität

StB 5: Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

StB 6: Europäische Union und der Beitrag Österreichs

StB 7: UNO, NATO, OSZE und der Beitrag Österreichs

StB 8: „Fake News“

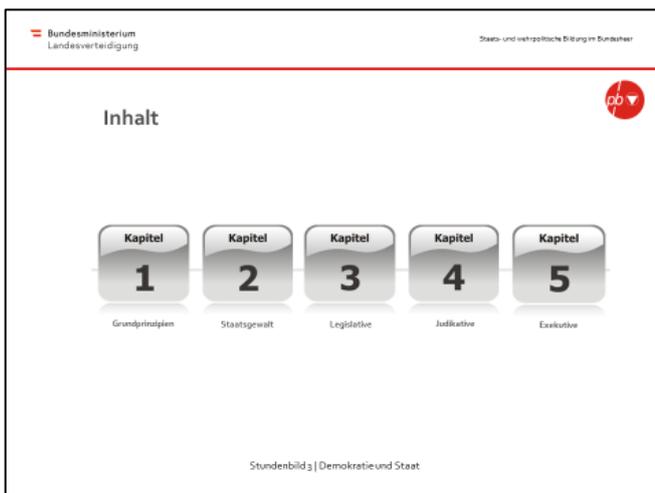
StB 9: Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie

Stundenbild und Begleitheft:

Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ im Auftrag

der Landesverteidigungsakademie - ZMFV (Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik) Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Inhalt



1. Grundprinzipien
2. Staatsgewalt
3. Legislative
4. Judikative
5. Exekutive

Der Inhalt zum Stundenbild „Demokratie und Staat“ ist in fünf Themenschwerpunkte gegliedert, um eine Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die Themen bauen aufeinander auf und sind daher in der vorgegebenen Reihenfolge abzuhandeln.

Grundprinzipien - Folie 3

Das Bild zeigt eine Folie mit dem Titel 'In der Angelobungsformel der Soldaten sind auch Grundprinzipien der Demokratie enthalten:'. Darunter befindet sich ein QR-Code, der zu einem YouTube-Video führt. Die URL des Videos ist <https://www.youtube.com/watch?v=Q2GYN8LxMSM>. Die Folie ist mit dem Logo des Bundesministeriums für Landesverteidigung und dem Text 'Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres' versehen.

Die voranschreitende Digitalisierung verändert die Gesellschaft und auch das Verhalten der Individuen. Der Medienkonsum hat sich stark verändert und ist von Trends abhängig, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Kurzvideos im Stil des Onlinemediums „TikTok“ gehören zum Alltag und können und werden mit entsprechenden Themenbezug auch im Rahmend der wpol-Unterrichte eingesetzt.

Der angezeigte QR-Code ist mit einem YouTube-Video einer Angelobung verknüpft und dient als Einstieg in die folgenden Folien, welche einen Bezug zwischen dem Treuegelöbnis und den Grundprinzipien herstellen soll.

Dem Publikum wird dadurch ermöglicht, sich auf das Thema zu fokussieren und einen ansprechenden sowie individuellen Zugang zu eröffnen. Das Ansehen des Videos kann in Kleingruppen oder individuell erfolgen.

Grundprinzipien - Folie 4

Das Bild zeigt eine Folie mit dem Text des Treuegelöbnisses: „Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen. Ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen.“ Darunter steht die Referenz (§ 41, Abs. 7 WG 2001). Die Folie ist mit dem Logo des Bundesministeriums für Landesverteidigung und dem Text 'Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres' versehen.

Folie 4 bildet den Text des Treuegelöbnisses ab, welches jeder Soldat nach Antritt des Wehrdienstes zu leisten hat.

Frage: Welche Aussage steht dahinter?

Einzelne Elemente sollen beleuchtet, erklärt und in den Kontext der Demokratie gestellt werden. Dabei lassen sich die Bezüge zu den Grundprinzipien aus dem Gelöbnis herstellen:

- Das Demokratische Prinzip = Republik und Volk
- Das Prinzip der Gewaltentrennung = Legislative – Gesetze, Exekutive – Behörden, Judikative – „Gehorsam zu leisten, alle Befehle ... zu befolgen ...“, sonst droht Bestrafung
- Das Rechtsstaatliche Prinzip = Gesetze und gesetzmäßige Behörden
- Das Republikanische Prinzip = Republik Österreich
- Das Bundesstaatliche Prinzip = österreichische Volk und Republik
- Das Liberale Prinzip = Ich gelobe, ... dem österreichischen Volke zu dienen.“ – Grundwehrdiener hat selbstbestimmt den Präsenzdienst und nicht den Zivildienst gewählt (Achtung: Wehrpflicht für männliche Staatsbürger ist verpflichtend, aber die Wahl zwischen Präsenzdienst und Zivildienst steht jedem offen.)

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Beispiel:

„... mit der Waffe zu verteidigen“ zeigt Österreich als Staat, welcher nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus und des 2. Weltkrieges sich auf einen rein defensiven Charakter ausrichtet. Österreich ist ein Staat von dem keine Aggression oder Gefahr ausgeht und sich nie wieder an völkerrechtswidrigen Angriffen wie nach der Annexion durch das nationalsozialistische Deutschland (Wehrmacht) beteiligen möchte, jedoch seine demokratischen Werte mit Waffengewalt verteidigen wird.

In diesem Zusammenhang soll auch die Neutralitätserklärung Österreichs angesprochen werden.

Beispiel:

„Ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten ...“ Diese Passage schwört den jungen Rekruten auf den Schutz der österreichischen Gesetze und die gesetzmäßigen Behörden ein. Dieser Teil beinhaltet einen der wesentlichen Schutzmaßnahmen gegen politische oder staatliche Willkür, denn unsere demokratischen Gesetze und staatlichen Einrichtungen sollen vor Manipulation oder Aushebelung ihrer Wirkung geschützt werden.

Hintergrundwissen:

Nach dem Moskauer Memorandum (15. April 1955) galt Österreich nach Ende des 2. Weltkrieges nicht als besiegtes, sondern als befreites Land. Dafür garantierte Österreich der Sowjetunion eine „immerwährende Neutralität“, ähnlich der Schweiz, um seine Souveränität wiederherzustellen. Das Neutralitätsgesetz wurde am 26. Oktober 1955 vom österreichischen Nationalrat beschlossen und war nicht Teil des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Es stellt eine Lehre aus der nahen Vergangenheit dar, denn die NSDAP unter Reichskanzler Adolf Hitler hebelte Gesetze aus, um mit Hilfe von Notverordnungen im Jahre 1933 eine Diktatur zu schaffen. Ähnliches gelang auch in Österreich den Christlich-Sozialen unter Engelbert Dollfuß, um eine Diktatur zu gründen – den sogenannten Ständestaat, in den Jahren 1933 bis zur völkerrechtswidrigen Annexion bzw. zum Anschluss 1938.

Grundprinzipien - Folie 5.1 & 5.2

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich, dem Führer und Kanzler des Deutschen Reiches, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“
(Eidesformel der Wehrmacht, 1935)

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

„Ich schwöre Dir, Adolf Hitler, als Führer und Kanzler des Deutschen Reiches, Treue und Tapferkeit. Wir geloben Dir und den von Dir bestimmten Vorgesetzten Gehorsam bis in den Tod! So wahr mir Gott helfe!“
(Eidesformel der Waffen-SS)

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Im direkten Vergleich bilden die Folien 5.1 und 5.2 die Eidesformel der Waffen-SS und der Wehrmacht ab. Die Unterschiede sollen klar hervorgehoben und die Zuhörerschaft sensibilisiert werden.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Fragestellungen:

- Was unterscheidet die Eidesformeln?
- Was verlangt der jeweilige Eid vom Soldaten?
- Legitimiert der Eid Kriegsverbrechen?

Anregung zur Diskussion von 2-3 Minuten pro Frage.

Während das Treuegelöbnis des Bundesheeres den Schutz und die bewaffnete Verteidigung in den Mittelpunkt stellt sowie Treue und Gehorsam gegenüber den gesetzmäßigen Behörden und den Vorgesetzten verlangt, wird bei den Eidesformeln der Wehrmacht und Waffen-SS die Loyalität alleine auf die Person Adolf Hitler geschworen.

Mit der aktuellen Formel wird jedenfalls der Schutz der demokratischen Grundprinzipien sichergestellt. Dabei stellt das Wort „Treue“ einen Beziehungsbegriff dar, welcher eine gegenseitige Beziehung ausdrückt. Damit gilt Treue für beide Seiten.

Gemeinsam haben alle Gelöbnisse, dass sie Gehorsam und Treue verlangen, was für Soldaten und für die Auftrags-erfüllung unumgänglich ist. Hingegen verlangten die Wehrmacht und die Waffen-SS Tapferkeit bis in den Tod.

Außerdem wurde unter Bezug auf Gott geschworen, wobei die Wehrmachtssoldaten auch Gehorsam auf ihre, von Hitler bestimmten, Vorgesetzten schworen, wohingegen die Waffen-SS „unbedingten Gehorsam“ nur auf Hitler schwor. Kein Eid legitimiert Kriegsverbrechen. Bereits die Haager Landkriegsordnung von 1899 bzw. in ihrer erweiterten Fassung von 1907 gaben das Verhalten im Krieg vor. Dennoch versuchte die Wehrmacht und insbesondere die Waffen-SS mit ihrem Eid, die Verantwortung vom Soldaten auf ihre Vorgesetzten und Adolf Hitler zu übertragen. Die Vereidigung auf eine einzelne Person hin sollte dazu führen, dass diese Person von ihren Soldaten alles verlangen konnte und als einzige Legitimation auftrat. Deshalb fühlten sich viele der Soldaten, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, unschuldig und verwiesen darauf, dass sie „nur“ Befehle befolgt hatten, wie es der Schwur verlangte.

Hintergrundwissen:

In Deutschland wurde im Jahre 1935 durch Adolf Hitler die Wehrpflicht und die obengenannte Eidesformel eingeführt. Zu beachten ist, dass der Eid nur einer einzigen Person, Adolf Hitler, gegenüber gilt. Verlangt wurden „unbedingter Gehorsam“ und die Bereitschaft, für den Eid sein Leben zu geben. Interessant ist die starke religiöse Bezugnahme bei „ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid ...“, obwohl der Nationalsozialismus in direkter Konkurrenz zu den Religionen trat und sich selbst à la longue als eine Konfession betrachtete.

Für viele Offiziere in der Wehrmacht bzw. im Widerstand gegen Hitler war das Brechen des Eides aufgrund ihrer Sozialisierung im preußischen oder k. u. k. Offizierskorps mit großen Gewissenskonflikten verbunden.

Fragen zum Besprochenem:

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Fragen:

Was unterscheidet die Eidesformeln?

Was verlangt der jeweilige Eid vom Soldaten?

Legitimiert der Eid Kriegsverbrechen?

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Anregung zur Diskussion von 2-3 Minuten pro Frage.

Grundprinzipien – Folie 6

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Grundprinzipien

- Das Demokratische Prinzip
- Das Prinzip der Gewaltentrennung
- Das Rechtsstaatliche Prinzip
- Das Republikanische Prinzip
- Das Bundesstaatliche Prinzip
- Das Liberale Prinzip



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Das österreichische Bundesverfassungsgesetz (B-VG) kennt sechs Grundprinzipien der Verfassung. Diese sind im B-VG nicht ausdrücklich aufgezählt, sondern werden einerseits durch die Interpretation des Verfassungstextes seitens der Rechtswissenschaft und andererseits durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes definiert. Ein Grundprinzip ist als „Baugesetz der Verfassung“ von besonderer Bedeutung, weshalb eine Änderung einem höheren Schutz als einfache Bundesverfassungsgesetze unterliegt. Eine Änderung eines Grundprinzips kommt einer Gesamtänderung der Verfassung gleich und ist gemäß Artikel 44 (3) B-VG einer verpflichtenden Volksabstimmung zu unterziehen. Solch eine verpflichtende Volksabstimmung erfolgte

bisher erst einmal im Rahmen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995. Hier wurde am 14. Juni 1994 eine Volksabstimmung abgehalten.

Die Grundprinzipien sind:

- Das demokratische Prinzip – das Recht geht vom Volk aus (Art. 1 B-VG).
- Das Prinzip der Gewaltentrennung – Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung zum Schutz vor Willkür sowie gemäß Art. 94 B-VG Trennung der Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung.
- Das rechtsstaatliche Prinzip – Einhaltung der Rechtsordnung – ist durch Rechtsschutzeinrichtungen gesichert: Das B-VG regelt die Rechtserzeugung und die Vollziehung ist an die Gesetze gebunden. Dazu regelt Art 18 (1) B-VG, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.
- Das republikanische Prinzip – Österreich ist eine demokratische Republik (Art. 1 B-VG). Bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt zeitlich befristet, absetzbar und politisch verantwortlich; Gegensatz dazu ist die Monarchie, d.h. der Monarch ist auf Lebenszeit Staatsoberhaupt, kann aber nicht abgesetzt werden und ist politisch nicht verantwortlich.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

- Das bundesstaatliche Prinzip – Österreich ist ein Bundesstaat (Art. 2 B-VG). Ein Bundesstaat besteht aus einem Gesamtstaat (Bund) und den Teilstaaten (Bundesländer, in der Schweiz Kantone ...). Die Rechtsbeziehung wird dabei durch innerstaatliches Recht geregelt. Gegenteile vom Bundesstaat sind der Einheitsstaat und der Staatenbund. In Österreich haben der Bund und die Länder jeweils eine eigene Gesetzgebung und Vollziehung. Die Länder wirken durch den Bundesrat an der Bundesgesetzgebung mit. Darüber hinaus wirkt der Bund durch die sogenannte mittelbare Landesverwaltung an der Verwaltung der Länder mit.
- Verschiedentlich wird auch das liberale Prinzip als leitender Grundsatz des Bundesverfassungsrechts angeführt. Das liberale Prinzip bezieht sich auf die Grund- und Freiheitsrechte und räumt dem Staatsbürger für bestimmte Bereiche Freiraum vom Staat ein (z. B. der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Hausdurchsuchung sowie die Garantie der Meinungsfreiheit). Es umfasst im Wesentlichen die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich im Verfassungsrang ist, sowie das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Hintergrundwissen:

Artikel 1 B-VG bestimmt: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Kennzeichen einer Demokratie ist die Mitwirkung des Volkes an der Rechtssetzung (mittelbar durch das vom Volk zu wählende Parlament = Repräsentativsystem bzw. unmittelbar durch Volksbegehren, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen). Nach dem Bundesverfassungsgesetz ist Österreich eine mittelbare und parlamentarische Demokratie. Das demokratische Prinzip bedeutet, dass jede Österreicherin und jeder Österreicher sich an der politischen Meinungsbildung und an Wahlen beteiligen kann. Darüber hinaus hat, jede Österreicherin und jeder Österreicher das Recht, selbst aktiv politisch tätig zu werden. So sieht das Parteiengesetz als Verfassungsbestimmung vor, dass die Gründung politischer Parteien frei ist (§ 1 Absatz 3 Parteiengesetz).

Das demokratische Prinzip bedeutet jedoch nicht, dass eine Mehrheit der Bevölkerung tun und lassen kann, was sie will. Wesentliches Element des demokratischen Prinzips ist die Sicherung der politischen Freiheit aller Bürger. Deshalb sind alle Entscheidungen in einem klar geregelten Verfahren zu treffen. Ebenso werden die Rechte derjenigen, die in der Minderheit sind, gesichert.

Österreich ist gemäß dem Bundesverfassungsgesetz eine parlamentarische Demokratie. Das heißt, dass auf Ebene des Bundes und der Länder Parlamente einerseits für die Gesetzgebung zuständig sind und andererseits die jeweilige Regierung kontrollieren.

Staatsgewalt – Folie 7 (Gewaltentrennung)



Fragen:

Was stellen diese Symbole dar?

Die Gewaltenteilung schützt vor Willkür und schafft gegenseitige Kontrolle – „checks and balances“.

Wieso ist Gewaltentrennung wichtig?

Was passiert, wenn diese Trennung verändert wird – Bsp. Ungarn, Polen, Russland?

Wie betrifft bzw. schützt mich diese Gewaltentrennung vor Willkür (Diktatur, Ein-Parteiherrschaft, Korruption)?

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Welche Beispiele für eine Aushebelung kennen wir aus der Geschichte – Nationalsozialismus?

Aber wie kann Gewaltenteilung funktionieren, wenn in Wahrheit – und das ist die Regel – dieselben Parteien die Regierungsmitglieder stellen und die Mehrheit im Nationalrat haben?

In dieser Lage kommt den Oppositionsparteien eine entscheidende Aufgabe zu, denn die Oppositionsparteien kontrollieren die Regierung und zeigen Missstände auf.

Unter Staatsgewalt versteht man die Ausübung hoheitlicher Macht **innerhalb des Staatsgebietes** eines Staates durch dessen Organe und Institutionen in Form von Hoheitsakten.

Ein Hoheitsakt ist dabei eine Anordnung, welche der Staat „von oben herab“ (= hoheitlich) beschließt. Dabei stehen der Staat und die Bürgerin sowie der Bürger in einem Über-/Unterordnungsverhältnis.

Staatsgewalt unterteilt sich in:

- „Legislative“ – die gesetzgebende Gewalt: Symbol: Österreichisches Parlament in Wien; ein neoklassizistisches Gebäude, erbaut in den Jahren 1874-1883 und generalsaniert 2017-2023, mit der griechischer Göttin Pallas Athene als Symbol für die Weisheit und in diesem Fall auch für die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in Österreich. Das Parlament ist Sitz des Nationalrats, des Bundesrats und der Bundesversammlung. Zur gesetzgebenden Gewalt zählen in Österreich der Nationalrat und der Bundesrat sowie die Landtage. Sie beschließen Gesetze und kontrollieren deren Umsetzung. Die Anordnungen, welche der Staat beschließt, nennt sich „Hoheitsakt“, da er von oben herab getroffen wird. Der Hoheitsakt der Gesetzgebung ist ein Gesetz.
- „Judikative“ – Die rechtsprechende Gewalt (Rechtsprechung oder Justiz) bilden die Gerichte. Richterinnen und entscheiden in Streitfällen und sprechen Recht unparteiisch und unbefangen nach den Gesetzen, an welche sie sich zu halten haben. Zu ihrem Schutz ist es nicht möglich, Richterinnen und Richter abzusetzen oder gegen ihren Willen zu versetzen. Symbolisiert wird die Justiz durch eine Waage als Zeichen der Gerechtigkeit, die „jedem das Seine“ zumisst. Die römische Göttin Justitia hält nur eine Waage, in der Ikonografie des Mittelalters treten zum Attribut der Waage noch das Richtschwert und in einigen Fällen eine Augenbinde hinzu. Damit werden das Abwägen der Sachlage, das Richten bzw. Durchsetzen des Rechtspruches und die Gleichheit vor dem Gesetz, unabhängig des Standes und Einflusses, versinnbildlicht. Der Hoheitsakt der Justiz wird gerichtliche Entscheidung genannt.
- „Exekutive“ – Die vollziehende Gewalt umfasst die Gemeindeverwaltungen, die Bezirksverwaltungsbehörden, Schulverwaltungen, Polizei, Bundesheer, Landesregierungen, Bundesregierungen, Bundesministerien und die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Die vollziehende Gewalt ist verantwortlich für die Vollziehung der Gesetze der Legislative. Dargestellt wird die Exekutive in diesem Fall durch das Bundeswappen („Bundesadler“), dem Logo des ÖBH und der Polizei. Der Hoheitsakt der Vollziehung ist ein Verwaltungsakt.

Die Gewaltentrennung ist ein wesentliches Element unseres demokratischen Rechtsstaates und verhindert, dass niemand so viel Macht gewinnt, um dieses System auszuhebeln. Daraus ergibt sich der Schutz vor Willkür und der Trennung der Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung (Art. 94 B-VG) auch durch gegenseitige Kontrolle (so muss z. B. die Regierung dem Parlament Rede und Antwort stehen) sowie die Unvereinbarkeit von entsprechenden Funktionen in nur einer Person. So darf beispielsweise die Bundespräsidentin nicht zur selben Zeit Nationalratsabgeordnete sein oder übernimmt ein Richter ein Ministeramt oder einen Sitz im Parlament, dann muss die Funktion als Richter für diesen Zeitraum ausgesetzt werden. Es schafft ein Zusammenwirken durch den Ausgleich von gegenseitiger Einfluss- und

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Kontrollrechten. Bei der Ausübung der Staatsgewalt ist ein Staat nach außen und innen unabhängig. Die Staatsgewalt gehört neben dem Staatsgebiet und dem Staatsvolk zu den drei Elementen des Staatsbegriffes.

Hintergrundwissen:

Die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler erfolgte am 30. Jänner 1933 aus einer Koalitionsregierung von NSDAP und Deutschnationalen. In der Nacht von 27. auf 28. Februar 1933 wurde der Reichstag in Brand gesteckt und Hitler nutzte den Brand, um gegen die „staatsgefährdende Gewaltakte“, welche er den Kommunisten unterstellte, vorzugehen. Die am 28. Februar 1933 erlassene „Reichstagsbrandverordnung“ durch Reichspräsident Paul von Hindenburg ermöglichte die Außerkraftsetzung der Grundrechte der Weimarer Verfassung. Bereits in der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933“ trat eine Notverordnung in Kraft, wodurch die verfassungsmäßigen Grundrechte zur Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit ausgeschaltet wurden. Schließlich gelang der NSDAP unter Hitler mit dem „Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933“ die Aufhebung der Gewaltenteilung und die Übertragung der gesetzgebenden Gewalt alleine auf seine Regierung. Mit diesen drei Verordnungen gelang ihm die Etablierung seiner Diktatur.

Bsp. Österreich 1. Republik

Die Regierung Dollfuß errichtete sogenannte „Anhaltelager“ und schuf damit die Möglichkeit, im großen Stil politische Gegner wie Nationalsozialisten, Kommunisten und Sozialisten zu inhaftieren. Mit 11. November 1933 wurde das Standrecht verhängt und die Todesstrafe durch Erhängen eingeführt. Zwischen den Jahren 1933 und 1938 wurden in Österreich 45 Personen durch den Strang hingerichtet. Im Mai 1932 war Dollfuß Bundeskanzler geworden und setzte mit 1. Oktober 1932 das „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917“ in Kraft, damit gelang nach der Geschäftsordnungskrise des Nationalrats im März 1933 und der „Selbstausschaltung des Parlaments“ die rechtliche Grundlage, um mit Notverordnungen zu regieren. In Wahrheit hatte sich das Parlament nicht selbst ausgeschaltet, sondern wurde durch Polizeikräfte daran gehindert, im Parlamentsgebäude zusammenzutreten. Dieser von Dollfuß eingerichtete autoritäre Ständestaat gab sich mit 1. Mai 1934 eine Verfassung, welche seiner Bundesregierung auf einer neuen Basis legitimieren sollte.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Staatsgewalt – Folie 8 (das österr. Wahlrecht)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Staatsgewalt

Das österreichische Wahlrecht

- Jeder Österreicher/in
 - 16. Lebensjahr aktiv
 - 18. Lebensjahr passiv
- Gleich (1 Stimme)
- Unmittelbar (keine Wahlmänner)
- Persönlich (kein Bote)
- Frei
- Geheim
- Verhältniswahl



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat
Foto: Anleitung zur Volksabstimmung 1938, Gregor Kramar

Demonstrativ wird die in den damaligen Medien propagierte Anleitung zur Abstimmung abgebildet.

Es handelt sich um die Volksabstimmung für den Anschluss Österreichs an NS-Deutschland am 10. April 1938.

Es soll aufzeigen, wie sehr sich eine freie demokratische Wahl, wie in Österreich, von einer kontrollierten totalitären unterscheidet.

Das freie demokratische Wahlrecht ist ein hohes Gut, um seine politische Meinung zu äußern.

Als mittelbare, repräsentative oder parlamentarische Demokratie wählt das österreichische Volk seine Volksvertreter bzw. den Nationalrat und die Landtage, welche die Gesetze machen und beschließen sowie die Kontrolle darüber ausüben.

Das Volk hat darüber hinaus die Macht zur unmittelbaren oder direkten Demokratie. Deren Instrumente sind:

- Das Volksbegehren, das eine Gesetzesinitiative oder politische Initiative unterstützt und 100.000 Zustimmungen erhalten hat, muss im Nationalrat behandelt werden.
- Die Volksabstimmung ist rechtlich verbindlich und lässt über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats abstimmen. (1994 Beitritt zur EU)
- Die Volksbefragung ist hingegen rechtlich unverbindlich und betrifft eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder gesamtösterreichischer Bedeutung, zu welcher die Bevölkerung abstimmt (z. B. 2013 Wehrpflicht/Berufsheer).

Was macht eine demokratische Wahl in Österreich aus?

- Jeder Österreicher
 - ↳ 16. Lebensjahr aktiv
 - ↳ 18. Lebensjahr passiv
- Gleich (1 Stimme)
- Unmittelbar (keine Wahlmänner)
- Persönlich (kein Bote)
- Frei
- Geheim
- Verhältniswahl

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Hintergrundwissen:

Der Volksabstimmungsausgang von 1938 war mit 99,73 % eindeutig für einen Anschluss. Dabei wurden bereits 8 % der Bevölkerung, wie Juden und bereits verhaftete politische Gegner, von der Wahl ausgeschlossen. Für alle weiteren Stimmberechtigten verlief die Wahl nicht anonym. Noch vor der Wahlurne wurde man aufgefordert, seine Entscheidung offen preiszugeben, ansonsten war mit Repressalien zu rechnen. Hervorzuheben ist das Detail, dass Bleistifte verwendet wurden, welche Nachbesserungen ermöglichten.

Dennoch begrüßte eine Mehrheit der Bevölkerung den Anschluss, aber es sollte erst der Beginn der Entrechtung und Entmenschlichung der jüdischen Bevölkerung, von politischen Funktionären und Minderheiten werden.

Österreich hörte auf zu existieren. Der Weg zur weiteren Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung von letztlich 6 Mio. Juden, 250.000 Roma und Sinti sowie 1.900 Zeugen Jehovas und vielen anderen Opfern war gelegt.

Staatsgewalt – Folie 9 (Initiativen zur Gesetzgebung)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Staatsgewalt

Die Initiativen zur Gesetzgebung

- Regierungsvorlage (Bundesregierung)
- Initiativantrag (Nationalrat)
- Bundesrat (mind. 1/3)
- Volksbegehren (100.000 Stimmen)



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Foto: Parlamentsgebäude, Philipp Jermaj

In Österreich sind insgesamt vier Initiativmöglichkeiten vorgesehen.

- Regierungsvorlagen – sind Gesetzesvorschläge der Bundesregierung, die vom Ministerrat einstimmig angenommen wurden und an den Nationalrat weitergeleitet werden (Art. 41 B-VG). Sie stellen die Mehrheit der Gesetzesinitiativen dar.

- Initiativantrag – ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Nationalrates während einer Nationalratssitzung.

- Bundesrat – ist ein Gesetzesantrag von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates oder ein Mehrheitsbeschluss des Bundesrates.

- Volksbegehren - ist ein Antrag von mindestens 100.000 Stimmberechtigten oder von jeweils einem Sechstel der Stimmberechtigten von drei Bundesländern. Ein Volksbegehren muss eine durch ein Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen. Es kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden oder durch genaue Darstellung des Anliegens.

Legislative – Folie 10 (Der Nationalrat)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Legislative

Der Nationalrat

- 183 Abgeordnete
 - Freies Mandat
 - Immunität
- Legislaturperiode 5 Jahre
- Sitzungen öffentlich
- Gesetze



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Foto: Copyright Parlamentsdirektion/Arman Rastegar

Der Nationalrat besteht aus 183 Abgeordneten (§ 1 Nationalratswahlordnung). Er übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesgesetzgebung aus (Art. 24 B-VG).

Die Gesetzgebungsperiode (= Legislaturperiode) dauert fünf Jahre (Art 27 B-VG). Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich (Art. 32 B-VG).

Die Mitglieder des Nationalrates sind an keinen Auftrag gebunden, denn sie haben ein sogenanntes „freies Mandat“ (Art. 56 Abs. 1 B-VG).

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Die Abgeordneten besitzen zwei Arten von Immunitäten, eine berufliche und eine außerberufliche. Die berufliche Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) besagt, dass die Abgeordneten wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals und wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden dürfen.

Unter außerberuflicher Immunität versteht man, dass Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete selber oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt (Art. 57 Abs. 3 B-VG).

Einfache Gesetze benötigen zur Beschlussfassung die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und eine einfache, absolute Mehrheit (Art. 31 B-VG).

Verfassungsgesetze benötigen zur Beschlussfassung die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten (Präsenzquorum) und eine Zweidrittelmehrheit (Konsensquorum) und müssen als Verfassungsgesetz oder Verfassungsbestimmung ausdrücklich gekennzeichnet sein (Art. 44 Abs. 1 B-VG). Verfassungsbestimmungen sind Teile eines einfachen Gesetzes, die aufgrund ihrer Bedeutung im Verfassungsrang sind und auch die dementsprechenden Mehrheiten bei der Beschlussfassung bzw. Änderung benötigen (z. B. § 4 Wehrgesetz „Die Parlamentarische Bundesheerkommission“ oder der bereits genannte § 1 Parteiengesetz „Gründung einer Partei“).

Fragen:

- Wie wird man Abgeordnete/Abgeordneter zum Nationalrat?
- Wo tagt der Nationalrat?
- Was ist der Unterschied von Verfassungsgesetzen zu einfachen Gesetzen?
- Was versteht man unter „freiem Mandat“?
- Was versteht man unter „Immunität“?
- Wer hat wie viele Sitze im Parlament und warum?

Informationen zu NR-Präsidium und Mandatsverteilung sollte durch den Vortragenden in seiner Aktualität bekannt sein!

Hintergrundwissen:

Ein Abruf der aktuellen Informationen erhält man unter der offiziellen Parlamentsseite: „www.parlament.gv.at“

Legislative – Folie 11 (Der Bundesrat & Bundesversammlung)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Legislative

Der Bundesrat

- Teilerneuerung nach jeder Landtagswahl
- derzeit 60 Mitglieder (2023):
größtes Bundesland 12 BR,
mind. 3 BR
- Aufschiebendes Veto bei
NR-Gesetzgebung =
Beharrungsbeschluss



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Foto: Copyright Parlamentsdirektion/Thomas Topf

Bundesrat:

„Derzeit“ bezieht sich auf Juli 2023, wichtig bleibt eine ständige Aktualisierung. Passus mit Mitglieder des Bundesrates („Größtes Bundesland 12 Mitglieder, andere Bundesländer je nach Einwohnerzahl weniger, jedoch mind. 3 BR/Bundesland, derzeit 60 Mitglieder“)

Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land vertreten. Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, die anderen im Verhältnis zu dieser Bürgerzahl entsprechend weniger, mindestens jedoch drei (Art. 34 B-VG). Grundlage dafür ist die alle 10 Jahre stattfindende Registerzählung.

Die Registerzählung ersetzt die bis dahin durchgeführte Volkszählung. Die letzte Registerzählung fand im Jahr 2011 mit Stichtag 31. Oktober statt. Basierend auf dieser Grundlage sind derzeit 60 Mandatäre im Bundesrat vertreten.

Die Mitglieder des Bundesrates eines Bundeslandes werden von den jeweiligen Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Somit erfolgt nach jeder Landtagswahl eine sogenannte Teilerneuerung des Bundesrates durch die jeweils neu gewählten Landtagsabgeordneten. Im Gegensatz dazu wird der Nationalrat vor einer Wahl aufgelöst und nach der Nationalratswahl komplett erneuert, auch wenn die meisten Abgeordneten aufgrund des Listenwahlrechts nicht „neu“ sind.

Der Bundesrat kann binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates einbringen (Art. 42 Abs. 3. B-VG). Der Nationalrat kann seinen ursprünglichen Beschluss wiederholen. Dies nennt man Beharrungsbeschluss des Nationalrates. Dabei müssen zumindest die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend sein (Art. 42 Abs. 4 B-VG). Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der anwesenden Abgeordneten bei der Beschlussfassung eines einfachen Gesetzes von einem Drittel bei einem Beharrungsbeschluss auf die Hälfte erhöhen muss.

Bundesversammlung:

Die Bundesversammlung setzt sich aus den Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat zusammen und bilden dadurch ein eigenes parlamentarisches Organ. Die Sitzungen der Bundesversammlung sind öffentlich und werden abwechselnd von der Präsidentin/dem Präsidenten des Nationalrats und des Bundesrats geleitet. Die Bundesversammlung erfüllt fünf bedeutende Aufgaben:

- Beschlussfassung einer Kriegserklärung
- Die Angelobung der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten
- Volksabstimmung zur Absetzung der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten
- Entscheidung zur behördlichen Verfolgung der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten
- Anklage der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten beim Verfassungsgerichtshofs aufgrund einer Verletzung der Bundesverfassung

Judikative – Folie 12 (Die österr. Gerichtsbarkeit)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Judikative

Die österreichische Gerichtsbarkeit

- Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus
- Von der Verwaltung in allen Bereichen getrennt
- In Friedenszeiten keine Militärgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichtshof – Beschwerden
- Verfassungsgerichtshof prüft Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit



Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Im Sinne der Gewaltentrennung ist in Österreich die Gerichtsbarkeit von der Exekutive in allen Instanzen getrennt (Art. 94 B-VG).

Dabei geht alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus (Art. 82 B-VG), es gibt also keine Landesgerichtsbarkeit. Die Richter sind gemäß Art. 87 Abs 1 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

In Österreich ist die Todesstrafe abgeschafft (Art. 85 B-VG). Auch ist in Österreich die Militärgerichtsbarkeit – außer für Kriegszeiten – aufgehoben (Art. 84 B-VG).

Der oberste Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl sonstiger Mitglieder (Art. 134 Abs. 1 B-VG). Die genaue Anzahl ist im Stellenplan des Bundes ausgeworfen. Die Richter sind Berufsrichter. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden bzgl. der Rechtswidrigkeit von Bescheiden von Verwaltungsbehörden (sogenannte Bescheidbeschwerde) und der Verletzung der Entscheidungspflicht von Verwaltungsbehörden (sogenannte Säumnisbeschwerde).

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 147 Abs 1 B-VG). Ihre Tätigkeit ist nebenamtlich. Das Alter der Richter ist auf maximal 70 Jahre begrenzt (Art. 147 Abs. 6 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes (Art. 140 Abs 1 B-VG), d. h. der Verfassungsgerichtshof kann keine Verfassungsgesetze prüfen (das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hingegen sehr wohl).

Judikative – Folie 13 (Volkgruppen- und Minderheitenrechte)

Bundesministerium Landesverteidigung

Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Judikative

Volkgruppen- und Minderheitenrechte

„Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

(Art. 8, B-VG vom 28.8.2018 – BGBl Nr. 22/2018)

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Volkgruppenangehörige und Angehörige sprachlicher Minderheiten genießen dieselben Rechte wie jede österreichische Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger. Darüber hinaus werden Ihnen Schutz und Rechte in Artikel 8. der Bundesverfassung von 2018, im Volksgruppenengesetz vom 7. Juli 1976 (BGBl Nr. 396/1976) und seinen Änderungen, sowie im Minderheitenschulgesetz für Kärnten und das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland zugesichert.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Fragen:

- Welche Volksgruppen leben in Österreich?
- Warum ist ein Schutz nötig?

Hintergrundwissen:

In Ö. sind sechs autochthone (alteingesessene, einheimische) Volksgruppen gesetzlich anerkannt.

- die slowenische,
- die kroatische,
- die ungarische,
- die tschechische,
- die slowakische und
- die Volksgruppe der Roma

Für den europäischen Raum gibt es zwei internationale Abkommen zum Schutz von Minderheiten.

- Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde am 1. Februar 1995 unterzeichnet und ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten (in Österreich mit 1. Juli 1998). Dieses Rahmenübereinkommen schafft internationale und völkerrechtlich verbindliche Grundlagen zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten für die ratifizierten Länder. Die Einhaltung wird vom Europarat regelmäßig geprüft.
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, welche ebenfalls durch den Europarat überwacht wird. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung und zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen im kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben, aber auch bei Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Detaillierte Rechte für die Minderheiten wurden im Jahre 1992 durch die UN-Generalversammlung in der „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“, beschlossen. Die Erklärung wurde übrigens von Österreich eingebracht.

Darüber hinaus setzt sich die OSZE mit einem eigens eingerichteten „Hohen Kommissar zu Nationalen Minderheiten“ für deren Schutz ein.

Der Schutz von Minderheiten bietet politische und soziale Stabilität, wie das Beispiel des zerfallenden Jugoslawiens gut erkennbar machte. Viele ethnische Konflikte bestehen noch heute – bestes Beispiel hierfür sind die Auslandseinsätze des ÖBH in Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo. Aber bereits nach dem Ende des Ersten Weltkrieges trennten neue Grenzziehungen sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinschaften voneinander und erschwerten den territorialen Zusammenhalt sowie die politische Legitimität. Aktuelles Beispiel sind die postsowjetischen Staaten Armenien und Aserbaidschan im Konflikt um Bergkarabach.

Neben der Stabilität werden die kulturelle und sprachliche Vielfalt als Bereicherung verstanden. Meist politisch motivierte Nationalismen bedrohen Minderheiten und rechtfertigen einen verfassungsrechtlich verankerten Schutz.

Bereits im Staatsvertrag von Saint Germain en Laye 1919 wurden Minderheitenrechte festgehalten (Art. 62-69, StGBI 303/1920). Angehörige von Minderheiten waren rechtlich und faktisch anderen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(Artikel 67.: „Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen.“)

Zudem hatte der österreichische Staat auf Elementarebene den Unterricht in der jeweiligen Sprache der Volksgruppe zu garantieren (Art. 68.).

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

VoGrG vom 17. September 2023:

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet ist, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder sind durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen.

Minderheitenrechte der UN - Artikel 27 Menschenrechtskonvention

Exekutive – Folie 14 (die vollziehende Gewalt)

The slide is titled 'Exekutive' and features the Austrian coat of arms on the left. On the right, under the heading 'Die vollziehende Gewalt', there is a bulleted list of executive bodies. The slide also includes the logo of the 'Bundesministerium Landesverteidigung' and the text 'Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer'.

Exekutive

Die vollziehende Gewalt

- Bundespräsident/in
- Bundesregierung
- Bundesminister/in
- Landesregierungen
- Bezirksbehörden
- Gemeindeverwaltungen
- Schulverwaltungsbehörden
- Bundespolizei
- Bundesheer

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Oberste Verwaltungsorgane des Bundes sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und die einzelnen Bundesminister (Art. 69 B-VG).

Bezogen auf das Österreichische Bundesheer führt der Bundespräsident den Oberbefehl (Art. 80 Abs. 1 B-VG).

Bundespräsident mit Stand 03/2025:

Alexander van der Bellen

Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über das Bundesheer aus (Art. 80 Abs. 3 B-VG). Der Bundesminister übt diese Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus (§ 3 WG).

Bundesministerin für Landesverteidigung mit Stand 03/2025: **Klaudia Tanner**

Betreffend das Österreichische Bundesheer kommt noch hinzu, dass das Finanzministerium für die Erstellung des jährlichen Budgets (Bundesfinanzrahmen- sowie Bundesfinanzgesetzentwurf) verantwortlich ist. Durch Verhandlungen zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Finanzministerium wird das Budget des Verteidigungsressorts ausverhandelt.

Finanzminister mit Stand 03/2025: **Markus Marterbauer**

Exekutive – Folie 15 (Migration und Flucht)



Fragen:

Was bewegt Menschen zur Flucht?

Welche Menschen sind auf der Flucht?

Als Flüchtling gilt, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatszugehörigkeit diese Person besitzt.

Speziell mit diesem Thema muss jedenfalls sensibel umgegangen werden, insbesondere bei einer Zuhörerschaft mit möglichem Migrationshintergrund.

Gegebenenfalls bietet sich die Möglichkeit, Erfahrungen von Anwesenden einfließen zu lassen und somit ein lebendiges Bild zu vermitteln.

Gründe: Symbole

- Krieg und Gewalt (Ballistische Rakete)
- Menschenrechtsverletzungen (Wahlurne)
- Hunger (Ähre)
- Klima und Umwelt (Katastrophe)

Mit Bezug auf die Migrationskrise im Jahre 2015 und den anhaltenden Sicherheitspolizeilichen Assistenzinsatz bietet sich hierzu folgendes Hintergrundwissen an.

Hintergrundwissen:

Internationale Grundlage:

- „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)
- „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 31. Januar 1967

Die Überwachung der Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge („Hüter“) obliegt dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen.

Artikel 3. verbietet eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes. Hingegen haben Flüchtlinge auch Pflichten gegenüber dem Land, welches sie aufnimmt, zu denen insbesondere gehört, die Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu beachten (Art. 2.).

Bereits der im Jahre 1920 gegründete Völkerbund, als Vorgänger Organisation der UNO, schuf einen Hochkommissar für Flüchtlinge und die ersten internationalen Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen.

Assistenzeinsatz

Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt (§ 2 Abs. 5 WG).

Ist für einen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt dies der Bundesregierung oder, sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die österreichische Sicherheitsstrategie sieht für Katastrophenhilfeeinsätze als Beitrag des ÖBH mindestens 12.500 präsenzte Soldaten vor.

Siehe auch:

Asylgesetz 2005

Fragen?



Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Abschlussfolie

Bundesministerium Landesverteidigung

Staat- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Fragen!

Was zeichnet eine Demokratie gegenüber einer Diktatur aus?

Welchen Schutz genießen Volksgruppen und Minderheiten in Österreich?

Welchen Zusammenhang gibt es zwischen den Grundprinzipien und Migration?

Stundenbild 3 | Demokratie und Staat

Die abschließende Folie dient der Anregung zur Diskussion.

Weitere Fragestellungen zur Demokratie:
Ist Demokratie ihre Mühe und harte Arbeit wert?

Literatur

Websites

Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien Parteiengesetz 2012 PartG verfügbar unter Internet URL <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007889> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975 GOG) verfügbar unter Internet URL <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000576> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 NRWO) verfügbar unter Internet URL <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001199> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien 1986 BMG verfügbar unter Internet URL <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873> letzter Zugriff 11. Jänner 2018

Bundesverfassungsgesetz B-VG verfügbar unter Internet URL <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) verfügbar unter Internet URL <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001504> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Wehrgesetz 2001 (WG 2001) verfügbar unter Internet URL <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612> letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)
https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf
Zugriff 8. Juli 2024

Allgemeine Dienstvorschrift (ADV).

Asylgesetz 2005.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2009-12-31>
Zugriff 8. Juli 2024

BGBl Nr. 239/1934.
<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19340004&seite=00000437>
Zugriff 8. Juli 2024

BGBl Nr. 255/1934.
<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19340004&seite=00000477&size=45>
<https://www.verfassungen.at/at34-38/bvg34.htm>
Zugriff 8. Juli 2024

BGBl Nr. 211/1955. (Neutralitätsgesetz).

BGBl Nr. 396/1976.

Bundes-Verfassungsgesetz.

EU-Vertrag.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Europäische Menschenrechtskonvention.

Haager Landkriegsordnung von 1899 bzw. in ihrer erweiterten Fassung von 1907.

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995.

StGBI Nr. 303/1920.

UN-Menschenrechtskonvention.

Vertrag von Lissabon.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheeres

Stundenbild 3

Demokratie und Staat

Volkstgruppiengesetz vom 17. September 2023.

Wehrgesetz 2001.

Ernst HANISCH, Der lange Schatten des Staates – Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 2005.

Rolf-Dieter MÜLLER/Hans-Erich VOLKMANN, Die Wehrmacht. Mythos und Realität. München 1999.

Karel VOCELKA, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln 2004.

Michael WILDT, Geschichte des Nationalsozialismus. Stuttgart 2007.

Fotoquellennachweis:

parlament.gv.at;

bmlvs.gv.at;

bka.gv.at;

uvsvereinigung.wordpress.com, Ricardo Herrgott, Österreichische Präsidentschaftskanzlei Wolfgang Zajc, ÖVP, FPÖ,

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber:

Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung

Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

Landesverteidigungsakademie

Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Copyright:

© Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: LVAK/ZMFW/ Ref 1/II Wehrpolitik, Staats- und Wehrpolitische Bildung